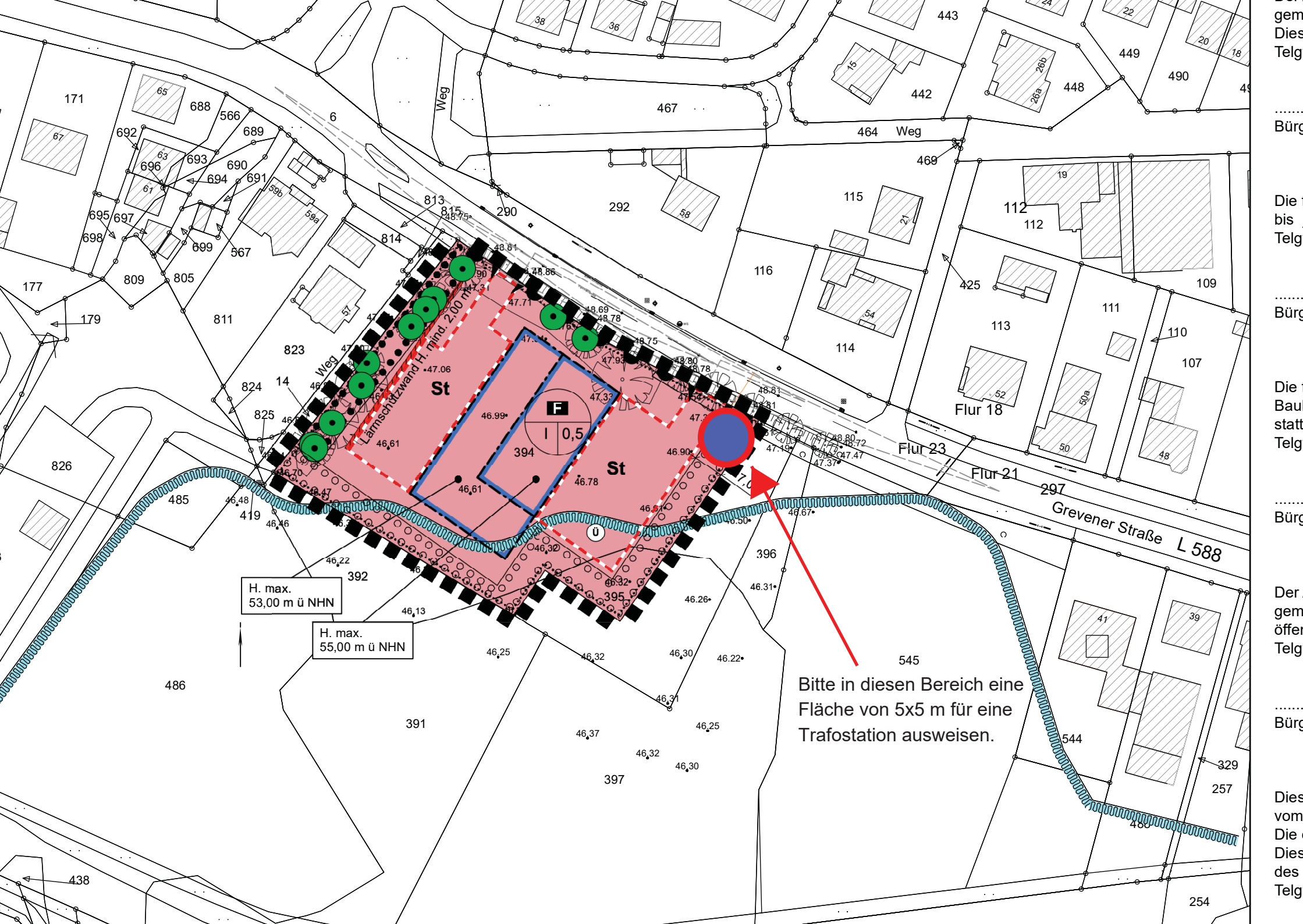


Stellungnahme(n) (Stand: 29.04.2021)

Sie betrachten: Feuerwehrgerätehaus Westbevern
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 19.04.2021 - 21.05.2021

Behörde:	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG
Frist:	21.05.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Johannes Droste, am: 28.04.2021 , Aktenzeichen: - gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes und gegen die Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Die Versorgung des Baugebietes mit Strom, Erdgas und Trinkwasser erfolgt aus den vorhandenen Netzen der anschließenden Baugebiete. Für die Stromversorgung bitten wir um die Bereitstellung einer Aufstellfläche für eine Trafostation von ca. 5x5 m. Den gewünschten Standort haben wir in der beiliegenden Zeichnung vermerkt. Unter Bezugnahme des Arbeitsblattes W 405 stehen Ihnen 48 cbm/Stunde Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz für eine Dauer von 2 Stunden zur Verfügung. Darüber hinausgehende Mengen sind entsprechend § 1 Abs. 2 FSHG durch andere Maßnahmen sicher zu stellen. Anhänge: Neue Datei vom 23.04.2021 um 09:04:11 Uhr (s_110745_297074_20210330_planentwurf_so.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Stellungnahme(n) (Stand: 18.05.2021)

Sie betrachten: Feuerwehrgerätehaus Westbevern
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 19.04.2021 - 21.05.2021

Behörde:	Kreis Warendorf - Der Landrat
Frist:	21.05.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Erhard Ziller, am: 14.05.2021 , Aktenzeichen: - Stellungnahme Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz: Gegen das Bauvorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Hinweise (H) berücksichtigt werden: • Gemäß § 78 Absatz 2 Nr. 5 WHG ist der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum um-fang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Ein entsprechender Antrag ist beim Kreis Wa-rendorf –Amt für Umweltschutz und Straßenbau- zu stellen. • Die abwassertechnische Erschließung des Grundstücks ist zwingend im Vorfeld zu klären, um gegebenenfalls Flächen für erforderliche abwassertechnische Anlagen innerhalb des Bebau-ungsplans darstellen zu können. • Die Fläche ist im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Telgte zu ergänzen. • Ist im Wetterextremereignis die Feuerwache noch verkehrlich erreichbar? Können die Fahr-zeuge das Gebäude verlassen (Hochwasser Gefahrenkarte >HQ 100)? Ein entsprechender Hinweis/ Prüfbemerkung innerhalb der vorliegenden Unterlagen sollte ergänzt werden. Untere Bodenschutzbehörde: Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen. Im Kapitel 8.2 bitte hinter Satz einfügen: „Zu unterrichten ist in diesem Fall auch die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf“ Untere Naturschutzbehörde: Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise: Anregungen 1. Der mit der Entwicklung des neuen Wohngebiets verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zu ermitteln. Die Bilanzierung ist in geringem Umfang zu korrigieren und mit uns abzustimmen. Hinweise 1. Die Artenschutzprüfung empfiehlt potenziell negative Einwirkungen auf das Umfeld durch Lichtimmissionen zu minimieren. Des Weiteren wird empfohlen, eine Beschädigung der Gehöl-ze am Westrand der Fläche durch Bauzäune zu vermeiden und auch die Wurzelräume der westlich angrenzend vorhandenen Gehölze zu schützen. Die Aufnahme dieser Hinweise in die Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB des Bebauungsplans ist zu prüfen. Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr:

Zu den Planungsabsichten werden aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken geäußert.

Im Rahmen der weiteren Planungen ist hinsichtlich der straßenverkehrsrechtlichen Belange die frühzeitige Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

Immissionsschutz:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:

Im Begründungstext wird unter Ziffer 4 ausgeführt, dass eine bedarfsgerechte Lichtzeichenanlage beabsichtigt ist. Unter Ziffer 7 wird auf das Minimierungsgebot hinsichtlich des Lärmes verwiesen. Einsatzhörner dürfen nicht bereits auf dem Alarmhof zum Einsatz kommen. Insofern ist auch im Hinblick auf das Minimierungsgebot die Errichtung einer bedarfsgesteuerten Lichtzeichenanlage geboten, die es im Einsatzfall ermöglicht den Verkehr auf der öffentlichen Straße im Bereich des Vorhabengrundstückes anzuhalten, damit die Einsatzfahrzeuge das Vorhabengrundstück ohne Einsatz des Einsatzhorns verlassen können.

Die Lichtzeichenanlage ist m.E. zwingend erforderlich und sollte als bauliche Maßnahme zum Immissionsschutz in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Gfs. ist dazu das Plangebiet auf die L 588 zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Erhard Ziller
Planungsrecht

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Anhänge:

Neue Datei vom 14.05.2021 um 11:55:39 Uhr (s_111911_ue-gebeit_uwb.docx)

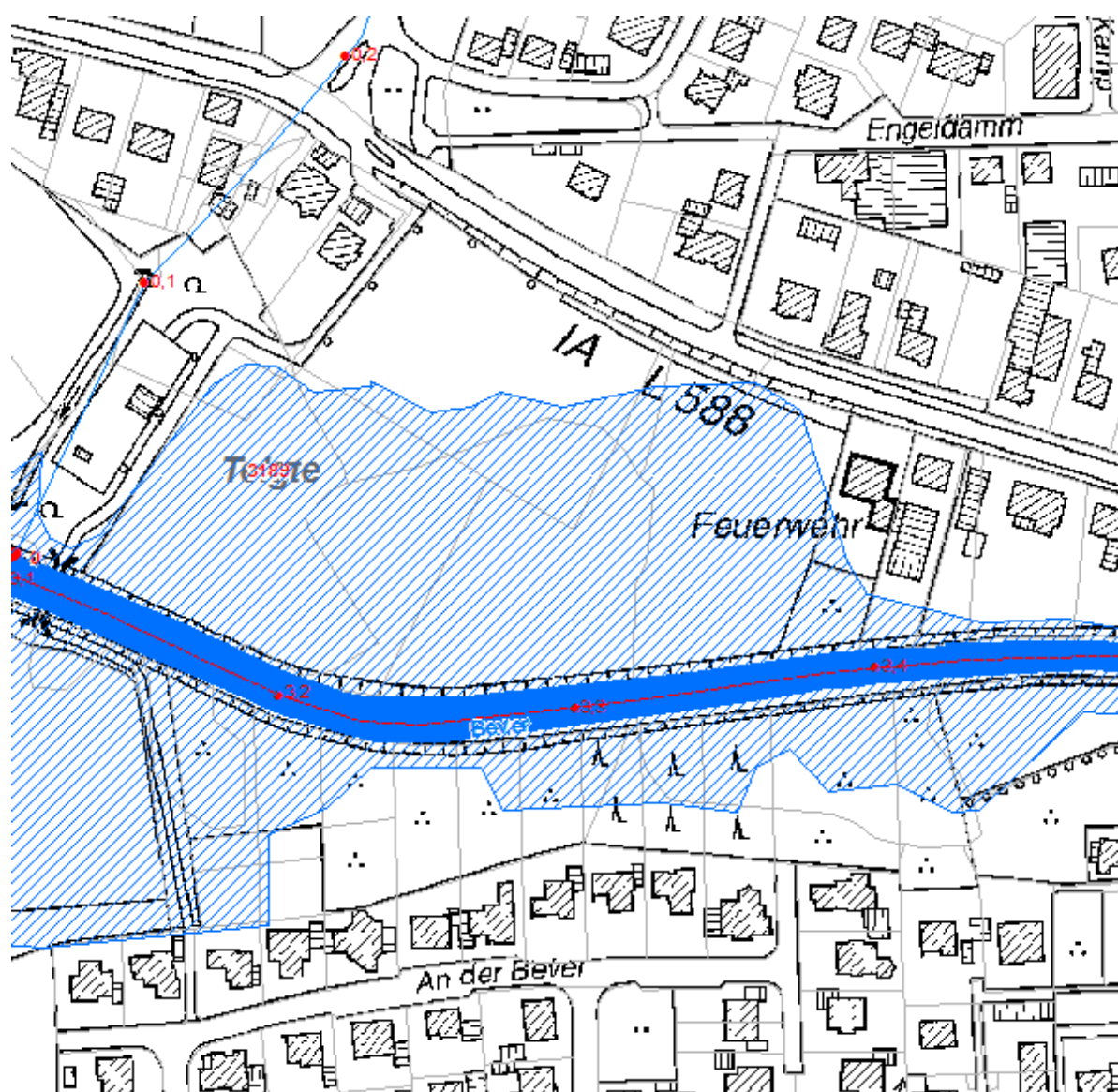
Neue Datei vom 14.05.2021 um 11:55:55 Uhr (s_111911_asp-_westbevern.pdf)

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-



Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Vorhaben:

Naturschutzbehörde:

Prüfung durch: am (Datum):

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung: ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): ☐ Ablehnung: ☐

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja ☐ nein ☐

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja ☐ nein ☐

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei ja ☐ nein ☐

Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird.

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja ☐ nein ☐

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage) :

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Interne Vermerke

Aktenzeichen: Standort der Akte:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Telgte
Postfach 2 20
48284 Telgte

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frank Steinbuß
Telefon: 02541/ 742-132
Fax: 02541/ 742-271
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.03.06/Telgte/16/ML/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 20.05.2021

88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte und Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Schreiben der Stadt Telgte vom 15.04.2021 mit Zeichen 6.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Westbevern geschaffen werden. Gleichzeitig sollen die Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr / Feuerwehrgerätehaus“ sowie „Gemischte Bauflächen“ neu festgesetzt werden.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt und grenzt im Streckenabschnitt 4, von ca. Station 1,210 bis Station 1,290 direkt an die Landesstraße 588 an. Die Landesstraße weist im Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung (SVZ 2015) von DTV = 4.450 Kfz/Tag und SV = 417 Kfz/Tag auf.

Auf der Nordseite der Landesstraße verläuft ein auf dem Hochbord geführter kombinierter Geh- und Radweg. Im Osten ist eine gesicherte Überquerungsstelle (Insel) vorhanden. In diesem Bereich bindet zukünftig die geplante Veloroute Münster-Ostbevern an. Zur Verbesserung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer wurde von der Stadt Telgte in der Vergangenheit die Realisierung einer Geh- / Radweganlage südlich der Landesstraße mehrfach thematisiert.

Gemäß dem Bebauungsplan soll die verkehrliche Erschließung der Bebauungsplanfläche über zwei neue Anbindungen an die die Landesstraße 588 erfolgen. Im Bereich der Alarmausfahrt soll eine Bedarfsampel angeordnet werden. Parallel zur Landesstraße ist, mit Ausnahme der geplanten Aus- und Zufahrt, auf gesamter Länge ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt im Bebauungsplan festgesetzt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt jedoch weder ein konkreter Straßenentwurf noch eine signaltechnische Planung vor. Insoweit ist die genaue verkehrliche Erschließung im Zuge der Landesstraße aus den vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend erkennbar. Seitens Straßen.NRW wird davon ausgegangen, dass auch die Nebenanlagen südlich der Landesstraße bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Inwieweit die bisher festgesetzten Flächen für die Anordnung entsprechender Verkehrs- und Nebenanlagen hinreichend sind, kann nur an Hand einer detaillierten Verkehrsplanung beurteilt werden. Aus diesem Grund ist eine abschließende Beurteilung der verkehrlichen Erschließung durch Straßen.NRW derzeit nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgenannte Bauleitplanung seitens Straßen.NRW nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn bei der weiteren Bauleitplanung die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden:

1. Für die verkehrliche Erschließung ist seitens der Stadt Telgte eine Verkehrsplanung aufzustellen und mit Straßen.NRW einvernehmlich abzustimmen. Die Ausführungsplanung ist Straßen.NRW zur Durchführung eines Sicherheitsaudits rechtzeitig vorzulegen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Planung zu berücksichtigen.
2. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind die zukünftigen Geh- und Radwegverbindungen im Rahmen der Planung zu beachten. In den Einmündungsbereichen sind die notwendigen Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) dauerhaft sicherzustellen und von hindernden Bewuchs freizuhalten.
3. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.
4. Zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Stadt Telgte und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen.
5. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Stadt Telgte zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplangebietes „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“. Die für die Baumaßnahme anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip von der Stadt Telgte zu tragen.
6. Eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße können nicht geltend gemacht werden, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.

Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez. 20.05.2021

Frank Steinbuß

*Stadt Telgte
Baßfeld 4-6*

48291 Telgte

Telgte, den 26.05.2021

Ihr Zeichen 6.2

Planverfahren Feuerwehrgerätehaus Westbevern

AZ der Naturschutzverbände WF-243/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und mit Vollmacht der BUND Kreisgruppe Warendorf nehmen wir zur angestrebten Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus“ wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sollte eine Bebauung in der Beveraue unterbleiben. Wir befürworten die im Regionalplan festgesetzten Darstellungen „Schutz der Natur, Schutz der Landschaft, landschaftsorientierte Erholung sowie Überschwemmungsbereich“ beizubehalten. Grundsätzlich sollte die Kommune diesen im Moment ackerbaulich genutzten Auenbereich durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufwerten.

Mit der geplanten Bebauung im Auenbereich der Bever, kommt es zu einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft.

Wie im Bebauungsplan (Stand 30.03.21 - Vorentwurf) Punkt 5.2 Eingriffsregelung aufgeführt, sollen externe Ausgleichsmaßnahmen diesen Eingriff ausgleichen. Der Ausgleich soll auf einer Ausgleichsfläche in der Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 74, Flurstück 45 (Ausgleichsfläche Klatenberge) erfolgen.

Dazu möchten wir anmerken, dass es sich nach unserem Kenntnisstand bei dieser Fläche um eine Heidefläche und einem naturnahen Waldstück handelt. Wir fordern, dass der notwendige Ausgleich nur in der Beveraue stattfinden müsste. Dazu sollte die Kommune im Auenbereich der Bever Ausgleichsmaßnahmen wie z. B. Extensivierung von Ackerflächen im Flußauenbereich durchführen

Wir bitten Sie, den anerkannten Naturschutzverbänden die Entscheidung im Verfahren bekanntzugeben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände zu übermitteln. Das Landesbüro ist zu Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände berechtigt.

Mit freundlichem Gruß
i.A der BUND-Kreisgruppe Warendorf

Reinhard Sommer